



Per Postzustellungsurkunde

Firma
Hörl & Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers
Pellheimer Str. 17

85221 Dachau

Ihr Schreiben v. / Zeichen

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“

Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: H. Stanschus

Zimmer: 214

Telefon: 08131 / 74 - 1852

Telefax: 08131 / 74 - 11- 1852

E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de

Internet: www.landratsamt-dachau.de

Unser Zeichen: 61/170-2/2

Datum: 29.08.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 2.10.1 Buchstabe G/E des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-);

Betreiberin: Hörl & Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG, Pellheimer Str. 17, 85221 Dachau;

Standort der Anlage: Flur-Nr. 1284 der Gemarkung Etzenhausen, Gemeinde Dachau;

Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Sehr geehrter Herr Hörl,

das Landratsamt Dachau erlässt folgende

ANORDNUNG

I.

1. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen-Nrn. 3.3.10, 3.3.29 und 3.3.30 des Genehmigungsbescheides gem. § 16 BImSchG vom 26.04.2021 werden mit Bestandskraft dieser Anordnung aufgehoben.

2. Mit Bestandskraft dieser Anordnung gelten folgende immissionsschutzrechtliche Auflagen:

Hinweis:

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

IBAN:
DE98700515400380901645
DE7570091500000006050
DE49700100800010148808

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

USt.-IdNr.: DE212824254

StNr.: 115/114/50014

Diese Anordnung enthält alle für die Gesamtanlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen geltenden Auflagen zum Immissionsschutz und zur Abfallwirtschaft. Zu diesem Zweck werden alle in der o. g. Genehmigung festgesetzten Auflagen zum Immissionsschutz (Nrn. 3.1 bis einschließlich 3.6 und Abfallwirtschaft 3.10) fortgeschrieben und zusammen mit den neu festgesetzten Anforderungen, die sich aus der Novellierung der TA Luft ergeben, nachstehend wiedergegeben.

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dem Landratsamt Dachau wurde angezeigt, welche Person die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die der Betreiberin nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 a BImSchG). Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

2.1.2 Betreiberwechsel sind dem Landratsamt Dachau unverzüglich und mit verbindlicher, möglichst inländischer Kontaktadresse anzuzeigen.

Berichtspflichten nach § 31 BImSchG

2.1.3 Die Betreiberin hat dem Landratsamt Dachau einen Bericht über das Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres mit Folgendem vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

Hinweis:

Die konkreten Inhalte des Jahresberichts können mit dem Landratsamt Dachau auf der Basis eines Vorschlags des Betreibers abgestimmt werden.

2.2 Anlagen- und Leistungsdaten

Tunnelöfen

2.2.1 Der Betrieb der Tunnelöfen ist an folgende Kenn- und Leistungsdaten gebunden:

Werk I:

| | |
|--|-----------------------|
| Rauminhalt (Messbericht) | 465 m ³ |
| Besatzdichte* | 833 kg/m ³ |
| Brenngut | Hintermauerziegel |
| Brennleistung | 12,0 t/h |
| Feuerungswärmeleistung (aus Brennstoff und Beimischungen zum Brenngut) | 2,8 MW |
| Schornsteinhöhe | 35 m |

Werk II:

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Rauminhalt (Messbericht) | 1.132 m ³ |
| Besatzdichte* | 789 kg/m ³ |
| Brenngut | Hintermauerziegel |
| Brennleistung | 18,0 t/h |

| | |
|--|--------|
| Feuerungswärmeleistung (aus Brennstoff und Beimischungen zum Brenngut) | 6,6 MW |
| Schornsteinhöhe | 30 m |

* Besatzdichte in kg/m³ = max. Masse an Brenngut ohne Brennhilfsmittel in kg / max. Rauminhalt der Brennanlage in m³

- 2.2.2 Als Brennstoff darf in den Brennanlagen nur Erdgas eingesetzt werden.
- 2.2.3 Als Brennstoffe dürfen in den Trocknern nur Erdgas und im Werk I zudem Hack-schnitzel eingesetzt werden.
- 2.2.4 Als Porosierungsmittel und Zuschlagstoffe dürfen nur die nachfolgend genannten Stoffe und Mengen eingesetzt werden:

Werk I:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Sägemehl aus naturbelassenem Holz | max. 1 Gew.% bezogen auf gebrannte Ware |
|-----------------------------------|---|

Werk II:

| | |
|------------------------------------|--|
| Sägemehl aus naturbelassenem Holz | max. 6,15 Gew.% bezogen auf gebrannte Ware |
| Papierfangstoffe / Deinkingschlamm | max. 28,3 Gew.% feuchter Papier-fangstoff bezogen auf gebrannte Ware |

Werke I und II

| |
|---------------------|
| Zunder |
| Granit / Edelsplitt |

Regenerative Nachverbrennungsanlage im Werk I und im Werk II (RNV)

- 2.2.5 Der Betrieb der thermischen RNV'en in den Werken I und II ist jeweils an folgende Kenn- und Leistungsdaten gebunden:

| | |
|--------------------------------|--|
| Hersteller | E.I.Tec GmbH Energie- und Umwelt-technologie |
| Anlagentyp | Thermisch-regenerative Nachverbrennung (3-Kammer-System) |
| Maximale Brennkammertemperatur | 1.000 °C |

Windkraftanlage

- 2.2.6 Der Betrieb der Windkraftanlage ist an folgende Anlagen- und Leistungsdaten gebunden:

| | |
|------------------|---|
| Hersteller | ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich |
| Typenbezeichnung | E-115 |
| Nennleistung | 3.000 kW |

| | |
|---|---|
| Typ | Luv-Läufer mit aktiver Blattverstellung |
| Nabenhöhe | 149,0 m |
| Rotordurchmesser | 115,71 m |
| Gesamthöhe ab Fundamentoberkante | 206,9 m |
| Gesamthöhe über Geländeoberfläche | 207,46 m |
| Drehzahl | variabel, 4 - 12,4 U/min (Pitch-Regelung) |
| Anzahl Rotorblätter | 3 |
| Immissionswirksamer Schalleistungspegel bei 95 % Nennleistung | 105 dB(A) |

2.2.7 Standort der Windkraftanlage

| | |
|-------------------------|------------|
| Große Kreisstadt Dachau | |
| Gemarkung | Pellheim |
| Flur-Nr. | 213 |
| Meter ü. NN | 513,87 m |
| Gauß-Krüger Rechtswert | 4457005,00 |
| Gauß-Krüger-Hochwert | 5349875,00 |

2.2.8 Die Einspeisung des erzeugten Stromes bzw. der elektrischen Leistung jeweils in das Ziegelwerk und in das öffentliche Stromnetz ist zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind zu archivieren und bei Aufforderung dem Landratsamt Dachau vorzulegen.

2.2.9 Die Windkraftanlage ist entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers zu betreiben und zu warten. Über alle Inspektions- und Wartungsarbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, die dem Landratsamt Dachau auf Verlangen vorzulegen sind.

2.3 Luftreinhaltung

2.3.1 Die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sind zu erfüllen.

2.3.2 Jede Änderung von Einsatzstoffen wie die Verwendung von Lehm aus neuen Gruben, die Art oder die prozentualen Höchstmengen von Zuschlagstoffen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Landratsamt Dachau.

2.3.3 Gasbrenner von Öfen und Trocknereien sind den Herstellerangaben entsprechend zu warten und zu betreiben. Über die Wartungsarbeiten ist Buch zu führen.

Staub

2.3.4 Sämtliche Betriebsanlagen, an denen staubförmige Emissionen entstehen, wie Walzwerke in den Werken I und II, Schleifanlagen in den Werken I und II und die Verfüllanlage im Werk II, sind einzuhausen und mit Absauganlagen auszurüsten. Die staubhaltigen Abgase sind zu erfassen und Entstaubungseinrichtungen zuzuführen.

Eine Umgehung der Entstaubungsanlagen muss ausgeschlossen sein.

Die Entstaubungseinrichtungen sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlagen in Volllast auftretenden staubhaltigen Abgasmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überlastung durch übermäßige Beaufschlagung ist zu vermeiden.

2.3.5 Sämtliche Absaugeinrichtungen, Abgasrohre etc. sind so zu bemessen, auszuführen und zu warten, dass an keiner Stelle der Anlage Staub austreten kann.

2.3.6 Die filternden Abscheider der Anlage sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die filternden Abscheider sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z. B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.3.7 Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Die Stäube sind nach Möglichkeit in den Produktionsprozess zurückzuführen. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

2.3.8 Bei Ausfall einer Abgasreinigung sind die betroffenen Anlagenteile unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen und Abfälle abzufahren. Laufende Vorgänge dürfen beendet werden. Neue Vorgänge dürfen während der Ausfalldauer nicht begonnen werden. Der Zeitpunkt und die Dauer des Ausfalls bzw. der Störung sowie die Ursache und Emissionen (theoretische Abschätzung der Art und Menge) sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Dachau vorzulegen.

2.3.9 Emissionsgrenzwerte für Staub aus den Nebeneinrichtungen

Die filternden Entstaubungsanlagen der Aufbereitung (Walzwerke) im Werk I und der Schleifanlagen in den Werken I und II sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass im gereinigten Abgas die staubförmigen Emissionen jeweils eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ bezogen auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) nicht überschreiten.

Die filternden Entstaubungsanlagen der Aufbereitung (Walzwerke) im Werk II sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass im gereinigten Abgas die staubförmigen Emissionen jeweils eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ bezogen auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) nicht überschreiten.

- 2.3.10 Die ordnungsgemäße Funktion der filternden Entstaubungsanlagen der Aufbereitungsanlagen (Walzwerke) der Werke I und II und der Schleifanlagen der Werke I und II ist durch den Einsatz qualitativer Messeinrichtungen für Staub, zum Beispiel durch Differenzdruckmessung oder Filterwächter, kontinuierlich zu überwachen.

Bei Störungen der bestimmungsgemäßen Funktion der Entstaubungsanlagen ist dies sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen.

Nachweise für den Einbau der Messeinrichtungen sind dem Landratsamt Dachau unaufgefordert **spätestens bis zum 01.12.2024** vorzulegen.

- 2.3.11 Die Lagerung der feinkörnigen Roh- und Hilfsstoffe, die zu Staubemissionen neigen, dürfen nur in geschlossenen Bunkern, Silos, anderen geschlossenen Behältern oder in Säcken vorgenommen werden.

Soweit beim Befüllen der vorgenannten Läger Staub auftritt, ist er entweder mit geeigneten Aggregaten nach Nr. 2.3.4 zu erfassen und zu reinigen oder zu unterbinden, z. B. durch ausreichendes Befeuchten.

- 2.3.12 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und nach Bedarf zu säubern, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.

Papierfangstoffe

- 2.3.13 Der Einsatz von Papierfangstoffen (AVV 030310) und Deinkingschlamm (AVV 030305) ist ausschließlich auf das Werk II zu begrenzen.

Dieser Einsatz ist unter dem Vorbehalt zulässig, dass

- es zu keinen unzumutbaren Geruchseinwirkungen in der Nachbarschaft kommt und
- die Messergebnisse der Dioxinkonzentration, gemessen als Toxizitätsäquivalente nach dem NATO/CCMS-Standard den Wert von 0,1 ng/m³, bezogen auf den in Nr. 2.3.30 genannten Betriebszustand, nicht überschreiten.

- 2.3.14 Bei Einsatz von Papierfangstoff/Deinkingschlamm darf nur frisches Material verwendet werden. Die Lagermenge darf einen Vorrat von maximal 2 Wochen nicht

überschreiten. Sollten dennoch Geruchsemissionen auftreten, so ist die Lagermenge auf einen Wochenvorrat zu begrenzen und der pH-Wert auf ca. 10 zu erhöhen.

Der eingesetzte Papierfangstoff/Papierschlamm darf nur aus einer Papieraufbereitung stammen, bei der keine Chlorbleiche verwendet wird.

- 2.3.15 Bei Einsatz von Papierfangstoff/Papierschlamm sind jährlich Analysen der relevanten Schadstoffe (PCDD/F, PAK (EPA 650), Chlorgesamt, PCB (Congenere nach DIN 51527), Quecksilber, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink und Cyanid) in der eingesetzten Originalsubstanz von einem geeigneten Labor durchführen zulassen. Im Analysenbericht sind die verwendeten Methoden einschließlich der Nachweisgrenzen anzugeben. Der Analysenbericht ist dem Landratsamt Dachau zusammen mit dem Jahresbericht jährlich vorzulegen.
- 2.3.16 Im Rahmen der wiederkehrenden Messungen sind repräsentative Proben der eingesetzten Papierfangstoffe/Papierschlämme auf die Parameter PCDD/F, PAK (EPA 650), Chlorgesamt, PCB (Congenere nach DIN 51527), Quecksilber, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink und Cyanid zu untersuchen. Der Analysenbericht ist zusammen mit dem Messbericht dem Landratsamt Dachau unaufgefordert vorzulegen.

RNV Werke I und II

- 2.3.17 Die Abgase aus der Vorwärmzone des Tunnelofens im Werk I sind abzusaugen und vollständig der RNV im Werk I zuzuführen.

Die Abgase aus der Vorwärmzone des Tunnelofens im Werk II sind abzusaugen und vollständig der RNV im Werk II zuzuführen.

Das Ableiten abgesaugter Abgase aus den Tunnelöfen ohne Nachverbrennung ist im bestimmungsgemäßen Betrieb unzulässig.

- 2.3.18 Die RNV'en sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Hinweise zur Auslegung und zum Betrieb der RNV in der VDI 2442, Abgasreinigung durch thermische Verbrennung, sind zu beachten.

- 2.3.19 Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtung sind jeweils Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z. B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen und
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

2.3.20 Für die RNV´en sind jeweils jährliche fachkundige Wartungen durchzuführen. Insbesondere ist eine jährliche Wartung der RNV´en im Anlagenstillstand durchzuführen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die ständige Einsatzbereitschaft der RNV´en ist zu garantieren.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind jeweils in einem Wartungsbuch zu dokumentieren, das dem Landratsamt Dachau auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2.3.21 In den Brennern der RNV´en darf nur Erdgas als Stützfeuerung eingesetzt werden.

2.3.22 Durch automatische Vorrichtungen bzw. gleichwertige organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in den RNV´en der Werke I und II

- die Verfeuerung von Prozessabgasen jeweils erst möglich ist, wenn die Mindestbrennkammertemperatur der RNV erreicht ist und
- die Verfeuerung von Prozessabgasen jeweils nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperaturen aufrechterhalten werden.

Als Mindestbrennkammertemperatur der RNV im Werk I gilt bis zur endgültigen Festlegung bei der Abnahmemessung (siehe Nr. 2.3.31) eine Temperatur von 800 °C.

Als Mindestbrennkammertemperatur der RNV im Werk II gilt eine Temperatur von 800 °C.

Die RNV´en sind nach Beendigung des Produktionsbetriebes mit Frischluft so lange weiter in Betrieb zu halten, bis die restlichen dampf- und gasförmigen Abgase ordnungsgemäß verbrannt sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist jeweils durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.

2.3.23 Die Brennkammertemperatur der RNV´en in den Werken I und II sind zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Funktion der RNV kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Hierzu sind die Brennkammertemperaturen digital fortlaufend zu erfassen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Dachau auf Verlangen vorzulegen. Bei Unterschreiten der festgelegten Mindestbrennkammertemperaturen ist dieses durch ein akustisches und optisches Alarmsignal anzuzeigen.

2.3.24 Bei Störungen einer RNV (z. B. Ausfall des Absaugventilators) ist der zugehörige Tunnelofen sofort unter Minimierung der Emissionen abzufahren. Störungen einer RNV sind unverzüglich dem Landratsamt Dachau mitzuteilen und zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen hierzu sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Dachau auf Verlangen vorzulegen.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass ein Betreiben des Tunnelofens ohne funktionstüchtige RNV ausgeschlossen wird. Eine Umfahrung der RNV im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist nicht zulässig. Der Bypass über den Kamin

darf nur im Notfall (sicherheitsrelevante Betriebszustände) oder bei Störungen der RNV erfolgen.

Für einen möglichen Ausfall einer RNV sind geeignete Maßnahmen vorzusehen wie das Beschicken des Tunnelofens mit Ziegeln ohne Porosierungsmittel und die Reduzierung der Schubgeschwindigkeit, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich zu vermindern.

- 2.3.25 Der Zustand der in den Bypassleitungen installierten Absperreinrichtungen (offen/geschlossen) ist am Prozessleitsystem der RNV anzuzeigen und zu registrieren. Für den Fall, dass wegen einer Störung einer RNV bzw. in Notfällen die Abführung der Abgase des Ofens nicht mehr gewährleistet ist, müssen die vorgenannten Absperreinrichtungen automatisch oder über das Prozessleitsystem zu öffnen sein.

Zeitpunkt, Dauer und Ursache des Bypass-Betriebes sowie die ergriffenen Maßnahmen sind jeweils zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Dachau vorzulegen. In Abhängigkeit von der Häufigkeit des Auftretens des Bypassbetriebes bleiben weitergehende Maßnahmen vorbehalten.

- 2.3.26 Zur Verhinderung der Überhitzung einer RNV, z. B. bei sehr hoher Schadstoffbelastung, darf das gereinigte Heißgas aus dem Brennraum der RNV direkt ins Freie über den Schornstein nach Nr. 2.2.1 geleitet werden („heißer Bypass“).

Die Zustände der in den Heißgasbypassleitungen und Reingasleitungen installierten Absperreinrichtungen (offen/geschlossen) und der Frischluftklappen sind an den Prozessleitsystemen der RNV'en anzuzeigen und zu registrieren (Zeitpunkt, Dauer). Die zur Kühlung des Reingases zugeführten Frischluftmengen sind jeweils über Volumenstrommesseinrichtungen zu erfassen.

- 2.3.27 Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes in Bezug auf die Reinigung der Abgase über die RNV'en sind von einer verantwortlichen Person in einem Nachweisbuch zu dokumentieren. Die Art und die Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage nach Beseitigung der Störung ist jeweils durch diese verantwortliche Person zu bestätigen.

- 2.3.28 Die Speichermedien (Keramikwaben) der RNV'en sind regelmäßig zu reinigen und zu warten. Zusätzlich ist die Funktion durch eine kontinuierliche Überwachung des Differenzdruckes sicherzustellen (regelmäßige visuelle Kontrolle des Differenzdruckes gemäß Herstellerangaben).

Emissionsgrenzwerte Tunnelofen Werk I

- 2.3.29 Die in den Abgasen des Tunnelofens I enthaltenen Emissionen nachstehend genannter Luftschadstoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen / Massenströme nicht überschreiten:

| | |
|--|----------------------|
| Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | 5 mg/m ³ |
| Staub | 20 mg/m ³ |

| | |
|--|------------------------|
| Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,35 g/m ³ |
| Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff eine Massenkonzentration von | 20 mg/m ³ |
| Benzol | 1 mg/m ³ |
| Formaldehyd | 5,0 mg/m ³ |
| Quecksilber und seine Verbindungen | 0,03 mg/m ³ |

Die Emissionsbegrenzungen sind auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 17 Vol.% zu beziehen.

Im Tunnelofen I dürfen die Emissionskonzentrationen für organische Stoffe, Benzol und Formaldehyd nur für die Zeiten umgerechnet werden, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt von 17 Vol.% liegt.

Emissionsgrenzwerte Tunnelofen Werk II

2.3.30 Die in den Abgasen des Tunnelofens II enthaltenen Emissionen nachstehend genannter Luftschadstoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

| | |
|---|------------------------|
| Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | 5 mg/m ³ |
| Staub | 20 mg/m ³ |
| Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,35 g/m ³ |
| Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff eine Massenkonzentration von | 20 mg/m ³ |
| Benzol | 1 mg/m ³ |
| Dioxine, zu ermitteln sowohl in der Gasphase als auch in der Feststoffphase, angegeben als Toxizitätsäquivalent nach dem „NATO/CCMS-Standard“ | 0,1 ng/m ³ |
| Formaldehyd | 5,0 mg/m ³ |
| Quecksilber und seine Verbindungen | 0,03 mg/m ³ |

Die Emissionsbegrenzungen sind auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 17 Vol.% zu beziehen.

Im Tunnelofen II dürfen die Emissionskonzentrationen für organische Stoffe, Benzol, Dioxine und Formaldehyd nur für die Zeiten umgerechnet werden, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt von 17 Vol.% liegt.

Messung und Überwachung von Emissionen

Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 2.3.31 Bei ungestörtem Betrieb, frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge alle 3 Jahre (berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung) ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die unter Nrn. 2.3.9, 2.3.29 und 2.3.30 festgelegten Emissionsgrenzwerte jeweils nicht überschritten werden.

Wiederholungsmessungen der Dioxinkonzentrationen sind nur auf gesonderte Anforderungen des Landratsamtes Dachau durchzuführen.

Bei Aufforderung durch das Landratsamt Dachau ist im Rahmen der wiederkehrenden Messungen prüfen zu lassen, inwieweit die den Trocknereien zugeführte Ofenkühlluft frei von Ofenabgasen ist.

Während der Abnahmemessung der RNV im Werk I ist die Brennkammertemperatur so einzustellen, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Brennkammertemperaturen der RNV'en während der Emissionsmessungen sind jeweils in den Messbericht aufzunehmen.

Während der Abnahme- und wiederkehrenden Emissionsmessungen an den Tunnelöfen sind jeweils die Klappenstellungen der Frischluftklappen der RNV'en und die Volumenströme der zugeführten Kühlluft zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen die zugeführten Kühlluftmengen unberücksichtigt bleiben.

Die Emissionen an Quecksilber sind spätestens zum 01.12.2026 und dann wiederkehrend entsprechend Absatz 1 dieser Auflage messen zu lassen. Für die Messungen gelten die Anforderungen der Auflagen 2.3.32 bis 2.3.40 dieser Anordnung.

Hinweise:

Die nächsten turnusmäßigen Emissionsmessungen sind an folgenden Terminen durchzuführen:

- *am Tunnelofen im Werk I im Januar 2025*
- *am Tunnelofen im Werk II im Oktober 2025*
- *an der Schleifanlage Werk I im November 2026*
- *an der Schleifanlage Werk II im November 2026*
- *an der Aufbereitung Werk I im November 2026*
- *an der Aufbereitung Werk II im November 2026*

Wir empfehlen, die Konzentration an Quecksilber bereits in den nächsten turnusmäßigen Emissionsmessungen mitbestimmen zu lassen. Ansonsten wären außerplanmäßige Messungen der Hg-Konzentration spätestens zum 01.12.2026 fällig.

Messplätze

- 2.3.32 Für die Durchführung der in Nr. 2.3.31 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

Messplanung und Durchführung

- 2.3.33 Es sind mindestens drei Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer halben Stunde bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.
- 2.3.34 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung mit dem Landratsamt Dachau abzustimmen. Hierzu ist der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen.

Hinweis:

Wenn die vorherige Abstimmung versäumt wird, kann das Landratsamt Dachau die Messung für unwirksam erklären.

- 2.3.35 Die Termine der Emissionsmessungen sind mit dem Landratsamt Dachau abzustimmen. Dem Vertreter/der Vertreterin dieser Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen.

Hinweis:

Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann das Landratsamt Dachau die Messung für unwirksam erklären.

Messverfahren

- 2.3.36 Messungen zur Feststellung der Emissionen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors gemäß DIN EN 12619 durchzuführen.

Hinweis:

Für die Bestimmung von Gesamt-Kohlenstoff ist Nr. 5.3.2.3 der TA Luft, 2. Absatz zu beachten.

Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

- 2.3.37 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Mustermessbericht für Emissionsmessungen der Richtlinie VDI 4220/2 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- 2.3.38 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind dem Landratsamt Dachau unaufgefordert innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Messungen vorzulegen.
- 2.3.39 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 2.3.40 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses dem Landratsamt Dachau unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und dem Landratsamt Dachau darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Ableitbedingungen

- 2.3.41 Die Abgase aus der Anlage sind über folgende Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

| Betriebseinheit | Schornsteinhöhe | Austrittsfläche [m ²] |
|-----------------------------|---|-----------------------------------|
| Aufbereitung Werk I | 14,3 m über Erdgleiche (1 m über Dachfläche) | 0,2 |
| Trockner Werk I | 11,6 m über Erdgleiche | 1,77 |
| Tunnelofen Werk I | 35,0 m über Erdgleiche | 0,95 |
| Dampfkessel Werk I | 13,8 m über Erdgleiche | 0,05 |
| Hackschnitzelheizung Werk I | mündet in den Schornstein Tunnelofen Werk I | |
| Schleifanlage Werk I | 14,2 m über Erdgleiche | 0,58 |

| | | |
|-----------------------|---|------|
| | (3 m über First) | |
| Aufbereitung Werk II | 21,0 m über Erdgleiche (1 m über First) | 0,28 |
| Trockner Werk II | 14,0 m über Erdgleiche | 0,95 |
| Tunnelofen Werk II | 30,0 m über Erdgleiche | 1,23 |
| Dampfkessel Werk II | 13,0 m über Erdgleiche | 0,13 |
| Schleifanlage Werk II | 17,4 m über Erdgleiche (5 m über Dachfläche) | 0,50 |

Die Abgase der vorgenannten Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Die Abgase aus der Verfüllanlage im Werk II dürfen nicht ins Freie abgeleitet werden, sie sind nach der Reinigung wieder in die Halle zurückzuführen.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Es sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten, soweit nicht nachstehend weitergehende Forderungen festgelegt sind.

2.4.2 Die Beurteilungspegel der vom gesamten Ziegelwerk einschließlich Betriebsverkehr und Windkraftanlage ausgehenden Geräusche dürfen an den nachstehend genannten Grundstücken die nachfolgend genannten von der Gebietseinstufung nach TA Lärm abhängigen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

| Immissionsort | Lage | Gebiets-einstufung | IRWA nachts [dB(A)] | IRWA tags [dB(A)] |
|---------------|--|--------------------|---------------------|-------------------|
| IO 1.1 | Etzenhausen An der Leiten 1 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 1.2 | Etzenhausen von-Herterich-Str. 6 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 1.3 | Etzenhausen Flur-Nr. 232 | WA | 34 | 49 |
| IO 2 | Steinkirchen Haus Nr. 1a | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 3.1 | Prittlbach Kaistr. 5 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 3.2 | Prittlbach Dorfstr. 69 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 3.3 | Prittlbach Dorfstr. 36 | WA | 34 | 49 |
| IO 3.4 | Prittlbach Kaistr. 4 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 4.1 | Webling Haus Nr.9, Kapelle | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 4.2 | Webling Haus Nr.6 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 4.3 | Webling Pellheimer Str. 10 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 4.4 | Webling | MD/MI | 39 | 54 |

| | | | | |
|---------|--|-------|------|----|
| | Haus Nr. 15 | | | |
| IO 5a | Betriebswohnung Pellheimer Str. 11c, Ost- fassade | GE | 50 | 65 |
| IO 5b | Betriebswohnung Pellheimer Str. 11c, Nordfassade | GE | 50 | 65 |
| IO 5c | Betriebswohnung Pellheimer Str. 12-15 Ostfassade | GE | 50 | 65 |
| IO 5d | Betriebswohnung Pellheimer Str. 12-15 Nordfassade | GE | 50 | 65 |
| IO 6 | Gedenkstätte , Kapelle | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 7 | Lohfeld Haus Nr. 14 | WA | 35,3 | 49 |
| IO 8.1 | Pullhausen Bacherner Str. 9 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 8.2 | Pullhausen Am Speckfeld 12 | WA | 35,7 | 49 |
| IO 8.3 | Pullhausen Am Speckfeld 26 | WA | 35,4 | 49 |
| IO 9.1 | Pellheim Goppertshofer Str. 18 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 9.2 | Pellheim Dorfstr. 15a | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 10.1 | Goppertshofen Haus Nr. 13 | MD/MI | 39 | 54 |
| IO 10.2 | Goppertshofen Haus Nr. 1 | MD/MI | 39 | 54 |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Während der Ruhezeiten ist bei der Bildung des Beurteilungspegels für allgemeine und reine Wohngebiete ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Folgende Ruhezeiten sind festgesetzt:

| | |
|-------------------------|---|
| an Werktagen | 06.00 - 07.00 Uhr 20.00 - 22.00 Uhr |
| an Sonn- und Feiertagen | 06.00 - 09.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr 20.00 - 22.00 Uhr |

2.4.3 Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Als Tagzeit gilt die Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr.

2.4.4 Der Betriebsverkehr einschließlich des Stapler- und Verladebetriebs ist nachts

- auf die Zeit zwischen 5.00 - 6.00 Uhr und

- auf die Betriebsflächen, die durch Betriebsgebäude gegen den entsprechenden Lärm ausreichend abgeschirmt sind

Hinweis:

Auf die hierzu im TÜV-Gutachten vom 01.03.1993 genannten Flächen wird verwiesen.

- und auf den Abtransport der Ziegel

zu begrenzen.

Hinweis: Ausgenommen sind die Anfahrten der Mitarbeiter mit Pkw.

2.4.5 Die beiden Zu- und Ausfahrten zur Pellheimer Straße, die im TÜV-Gutachten vom 01.03.1993 dargestellt sind, sind beizubehalten.

2.4.6 Zur Minderung der Lärmbelastung der südlich des Werks gelegenen Wohnbauten sind sämtliche Staplerfahrzeuge sowie der an der Lagerhalde eingesetzte Radlader so umzurüsten, dass sie mindestens dem Stand des schalltechnischen Gutachtens (IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr. 14.7862-b01a) zur Windkraftanlage vom 24.08.2015 entsprechen.

Hinweis:

In diesem Gutachten wurden Dieselstapler mit LWA = 100 dB(A) und Radlader mit LWA = 103 dB(A) berücksichtigt.

2.4.7 Die Innenpegel dürfen, gemessen als Wirkpegel in einem Abstand von 1 m zu Außenwänden, folgende Werte im Werk II nicht überschreiten:

| | |
|---------------------|----------|
| Aufbereitungshallte | 85 dB(A) |
| Produktionshalle | 80 dB(A) |

2.4.8 Die Schalleistungspegel an den Austrittsöffnungen des Tunnelofenschornsteins und des Trocknereiabluftschachtes im Werk II dürfen insgesamt 100 dB(A) nicht überschreiten.

2.4.9 Soweit neben den in Nr. 2.4.8 genannten weitere Lärmquellen ins Freie abstrahlen, die zu vermeidbaren Lärmimmissionen beitragen, sind an diesen Lärmquellen Schalldämpfer einzubauen. Deren Einfügungsdämpfung muss mind. 10 dB(A) betragen und darüber hinaus so ausreichend bemessen sein, dass die Einhaltung der in Nr. 2.4.2 genannten Forderungen gewährleistet ist.

2.4.10 Körperschall abstrahlende Aggregate sind von Luftschall abstrahlenden Bau- und/oder Anlageteilen durch den Einbau ausreichend elastischer Zwischenelemente schalltechnisch zu entkoppeln (z. B. der Einbau von Segeltuchstutzen oder vergleichbaren flexiblen Verbindungsstücken in Zu- und Abluftleitungen vor und nach Gebläsen).

2.4.11 Die Wohnungen in den Wohnblocks südlich des Werks dürfen solange nur als Betriebswohnungen genutzt werden, wie die in Nr. 2.4.2 für den IO 5 (Betriebswohnungen) genannten Immissionsrichtwerte nicht um mind. 5 dB(A) unterschritten

werden und dies durch Messungen nach Nr. 2.4.21 dem Landratsamt Dachau nachgewiesen ist.

RNV, Werk I

- 2.4.12 Die Schalleistungspegel folgender Einzelschallquellen dürfen die nachfolgend genannten Werte nicht überschreiten:

| Einzelschallquelle | Schalleistungspegel [dB(A)] |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| Spülluftventilator im Freien | 92 |
| Verbrennungsluftventilator im Freien | 96 |
| Kaminmündung | 80 |
| Kamingehäuse | 73 |
| Rohrleitung Rohgas | 74 |
| Rohrleitung Reingas | 74 |
| Rohrleitung Heißer Bypass | 69 |
| Gehäuse ETR | 83 |

- 2.4.13 Zur Erreichung der vorgenannten Schalleistungspegel für die Kaminmündung und das Kamingehäuse ist ein ausreichend dimensionierter Schalldämpfer einzubauen.
- 2.4.14 Andere als die im schalltechnischen Gutachten des Ing.-Büros IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.10.2019, Nr. 19.11019-b01b, ergänzt durch Schallausbreitungsberechnungen mit E-Mail vom 04.11.2019, genannten Lärmquellen sowie alle dazugehörigen immissionswirksamen Vorgaben sind nur zulässig, wenn dies anhand weiterer schalltechnischer Berechnungen oder Messungen überprüft ist und dies zu keinen Überschreitungen der in Nr. 2.4.2 genannten Werte führt.

RNV'en in den Werken I und II

- 2.4.15 Die von den RNV'en einschließlich der von den Ventilatoren und Kaminmündungen ausgehenden Geräusche dürfen nicht impuls- oder tonhaltig sein und es dürfen keine Tonhaltigkeiten im Sinne der DIN 45681 auftreten. Sollten ton- oder impuls-haltige Geräusche im Sinne der TA Lärm auftreten, sind umgehend Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- 2.4.16 Aggregate, die Körperschall ins Freie abstrahlen, sind von Luftschall abstrahlenden Bau- oder Anlageteilen durch den Einbau ausreichend elastischer Zwischenelemente schalltechnisch zu entkoppeln (z. B. der Einbau von Segeltuchstützen oder vergleichbaren flexiblen Verbindungsstücken in Zu- und Abluftleitungen vor und nach Gebläsen).

Windkraftanlage

- 2.4.17 Der von der Windkraftanlage ausgehende Schalleistungspegel darf gemessen nach der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW, Kiel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windkraftanlagen“, der Immissionsschutzbehörden der Bundesländer, von Messinstituten und Herstellern) – in der jeweils gültigen Fassung – den Wert von

105 dB(A)

nicht überschreiten.

- 2.4.18 Die von der Windkraftanlage ausgehenden Geräusche dürfen nicht impulshaltig sein und es dürfen keine Tonhaltigkeiten im Sinne der DIN 45681 auftreten. Sollten ton- oder impulshaltige Geräusche im Sinne der TA Lärm auftreten, sind umgehend Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- 2.4.19 Sämtliche Maschinen und Aggregate sind dem jeweiligen Stand der Schallschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und ordnungsgemäß zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemission bewirken, sind unverzüglich auszutauschen.
- 2.4.20 Die von der Windkraftanlage ausgehenden Geräusche im Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen an den unter Nr. 2.4.2 genannten Immissionsorten die in der Norm DIN 45680, Beiblatt 1, genannten Anhaltswerte in zu Wohnzwecken genutzten Räumen und Räumen mit vergleichbarer Schutzwürdigkeit nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Anhaltswerte um nicht mehr als 10 dB überschreiten.

Lärmmessung

- 2.4.21 Bei Aufforderung durch das Landratsamt Dachau ist anhand von zeitnahen Schallpegelimmisionsmessungen nachzuweisen, dass die in den Nrn. 2.4.2, 2.4.7, 2.4.8, 2.4.9, 2.4.12, 2.4.17, 2.4.18 und 2.4.20 genannten Forderungen erfüllt sind. Die Messungen sind nach den Bestimmungen der TA Lärm sowie sonstigen, im Bescheid festgesetzten Anforderungen entsprechend durchführen und auswerten zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Ihr sind die in diesem Bescheid genannten Maßgaben schriftlich mitzuteilen. Die Messstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Dachau unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Sollten Immissionsmessungen auf Grund vorhandener Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen; die Beurteilungspegel sind dann aus den Ergebnissen der Ersatzmessungen zu berechnen.

Hinweis:

Im Falle von Überwachungsmessungen an einem Ersatzmesspunkt zur Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebs der WEA sind Ausbreitungsrechnungen nach dem neuen Verfahren (Interimsverfahren entsprechend der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

- 2.5 Optische Immissionen

Windkraftanlage

- 2.5.1 Zur Vermeidung störender Lichtblitze sind die Rotoroberflächen der Windkraftanlage mit mittelreflektierenden Farben und matten Glanzgraden gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 zu versehen.

- 2.5.2 Die Kennzeichnung der Windkraftanlage (Flugbefeuerungssystem) durch aufleuchtende Lichtsignale ist zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Schattenabschaltung

- 2.5.3 Die Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass eine astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von maximal 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr oder aber die tatsächliche mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag bzw. 8 Stunden pro Jahr an den relevanten Immissionsorten der schattenwurfverursachenden Windkraftanlagen nicht überschritten werden.

Zur Einhaltung dieser Anforderungen ist die Windkraftanlage mit einer lichtsensorgesteuerten Abschaltautomatik auszurüsten, so dass die tatsächlichen Schattenwurfdauern von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden; alternativ hierzu kann die Windkraftanlage auch – unabhängig von den meteorologischen Parametern – an den Tagen mit prognostizierten Überschreitungen an den relevanten Immissionsorten so programmiert werden, dass eine automatische Abschaltung der Anlage erfolgt, so dass die astronomisch maximal möglichen Schattenwurfdauern von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

- 2.5.4 Es ist sicherzustellen, dass die Windkraftanlage zu den Abschaltzeiten annähernd still steht, deshalb sind Anfahr- und Auslaufzeiten der Anlage zu berücksichtigen.

- 2.5.5 Die Schattenwurfabschaltautomatik ist entsprechend dem Aktenvermerk der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nr. ha-14.7862-v01, vom 16.02.2017 mit zusätzlicher Berücksichtigung der Abfahrvorgänge der Windkraftanlage zu dimensionieren. Hierbei sind die Immissionsorte IO 8.1 (Bacherner Straße 9, Pullhausen) und IO 8.4 (Bacherner Straße 8, Pullhausen) zu berücksichtigen.

Die Abschaltautomatik ist so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone, Terrasse etc.) an den betroffenen Immissionsorten berücksichtigt werden.

- 2.5.6 In einem jährlich zu erstellenden Protokoll sind die gemessenen tatsächlichen Beschattungsdauern mit dem zugehörigen Kontrastverhältnis und die tatsächlichen Abschaltzeiten zu erfassen. Soweit keine lichtsensorgesteuerte Abschaltautomatik zum Einsatz kommt, sind die tatsächlichen Abschaltzeiten zu erfassen. Das Protokoll ist dem Landratsamt Dachau bei Aufforderung vorzulegen.

2.6 Eiswurf

- 2.6.1 Zur Verhütung von Eiswurf sind entsprechend den Antragsunterlagen zur Genehmigung vom 21.12.2015 (Nr. 3.4 Technische Beschreibung ENERCON Eiserkennung Leistungskurvenverfahren) Einrichtungen zur Eiserkennung sowie betriebliche Maßnahmen bzw. Steuerungen vorgesehen. Durch folgende Einrichtungen und betriebliche Maßnahmen bzw. Steuerungen muss der Betrieb der WKA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden:

- a) Leistungskurvenverfahren
- b) Einbau eines temperaturunempfindlichen Anemometers, z. B. auf Ultraschallbasis

- c) Automatisches Wiederanfahren der WKA erst nach Abtauen des Eises in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder manuelles Wiederanfahren der Anlage erst nach Sichtkontrolle durch die Betreiberin oder ihren Beauftragten.
- d) Bei Ausfall vorgenannter Eiserkennung muss eine automatische Alarmierung an die Betreiberin oder ihren Beauftragten erfolgen. Bei drohender Eisbildung muss die Anlage abgeschaltet werden.

2.7 Abfallwirtschaft

Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

- 2.7.1 Nach Vorgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden anlagen-spezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

| Firmeninterne Bezeichnung | Abfallschlüssel (AVV) | |
|--|--------------------------------|--------------------------------------|
| | Gefährliche Abfälle | nicht gefährliche Abfälle |
| Schrott | | 020110 |
| Pappe | | 150101 |
| Verpackungen aus Kunststoff | | 150102 |
| Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 150202* | |
| Holzpaletten | | 170201 |
| Papier | | 200101 |
| Restmüll | | 200301 |
| Bioabfälle | | 200108 |
| Big Bags, PP + PA | | 200139 |

Grundsätzliche Anforderungen

- 2.7.2 Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 2.7.3 Abfälle sind vorrangig, z. B. durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.
- 2.7.4 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen.
- 2.7.5 Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Entsorgung

- 2.7.6 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer

Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist. Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässig.

2.7.7 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß o. g. Anforderung eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

2.7.8 Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten (derzeitiger Stand: Beseitigung über die entsorgungspflichtige Körperschaft, hier des Landkreises Dachau, bzw. Beseitigung über die GSB mbH für die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung, die von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen sind).

Die ggf. für die jeweiligen Einzelabfälle geltenden spezifischen Regelungen (z. B. die Altölverordnung (AltölV) für die gebrauchten Hydrauliköle sowie Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle) sind zu beachten.

Nachweisführung

2.7.9 Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachweisV) zu erfolgen.

2.7.10 Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade für gefährliche Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären. Auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung wird hingewiesen.

2.7.11 Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß des Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

Für anfallende, als nicht gefährlich eingestufte Abfälle bestehen für den Abfallerzeuger keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen, wenn dies nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

2.7.12 Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sowie die Änderung der Gesamtlagerkapazität bzw. der Umschlagsmenge der Abfälle sind dem Landratsamt Dachau nach § 15 BlmSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

2.7.13 Die Pflicht oder das Erfordernis zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 2 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ist regelmäßig, mindestens jährlich, zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben der AbfBeauftrV zu beachten, auch die dort enthaltenen summarischen Mengengrenzen zum einen für nicht gefährliche und zum anderen für gefährliche Abfälle.

2.8 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

2.8.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. das Gelände bis zum endgültigen Stilllegungstermin vollständig von allen Lager- und Abfallmaterialien geräumt ist,
2. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
3. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
4. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Dachau vorzulegen.

Hinweis:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

II.

Kostenentscheidung

Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Der vorstehenden Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Für den Betrieb der Firma Hörl & Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG gilt derzeit die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG vom 26.04.2021. Diese enthält in den Auflagen-Nrn. 3.3.10, 3.3.29, 3.3.30 und 3.3.31 Regelungen, die die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht vollumfänglich berücksichtigen. Diese Auflagen waren daher durch die Auflagen Nrn. 2.3.10, 2.3.29, 2.3.30 und 2.3.31 dieser Anordnung zu ersetzen, um so den genehmigten Betrieb der Anlage der aktuellen Rechtslage anzupassen. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden auch alle übrigen immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen aus dem o. g. Bescheid in diese Anordnung mit übernommen.

Mit Anhörungsschreiben vom 26.03.2024 wurde der Betreiberin Gelegenheit gegeben, sich zum beabsichtigten Erlass der geplanten Anordnung gem. § 17 BImSchG zu äußern (Art. 28 Abs 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BayVwVfG). Diese Gelegenheit hat

sie mit Schreiben Ihres Rechtsvertreters H. Dr. Kautz vom 27.05.2024 wahrgenommen, der im Wesentlichen folgende Einwände gegen die Anordnung der kontinuierlichen Überwachung des Gesamtstaubs erhob:

- a) Zum Zeitpunkt der Genehmigung gem. § 16 BImSchG vom 26.04.2021 sei die TA Luft 2002 maßgeblich gewesen und demzufolge die novellierte TA Luft 2021 nicht anwendbar.
- b) Außerdem entsprächen sich die Nrn. 5.3.3 in beiden Versionen der TA Luft im Wesentlichen, so dass eine Änderung der hier maßgeblichen Vorschriften gar nicht eingetreten sei.
- c) Ferner rechtfertige keine der beiden Versionen der TA Luft die Anordnung kontinuierlicher Messungen, denn nach beiden Versionen könne auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden könne, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten würden. Dies sei hier der Fall, denn eine einwandfreie Funktion der Absauganlagen sei für die Aufrechterhaltung der Produktionsstandards der Betreiberin unverzichtbar. Deshalb würden die Anlagen regelmäßig gewartet und ihre Funktionsfähigkeit kontinuierlich überprüft.
- d) Weiter werde durch die Anordnung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, da noch keine Überschreitung festgelegter Emissionswerte festgestellt worden sei. In dieser Situation bestimme Nr. 6.2.1 sowohl der TA Luft 2021 als auch der TA Luft 2002, dass die Anordnung aufwendiger Abhilfemaßnahmen unverhältnismäßig sein könne, sollten die in Nr. 5 festgelegten Emissionswerte nur geringfügig überschritten werden.
- e) Die Sanierungsfristen berücksichtigten nicht den erforderlichen technischen Aufwand, das Ausmaß der Abweichungen von den Anforderungen und die Bedeutung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.
- f) Für die durchgehende Staubmessung entstünden der Betreiberin insgesamt Kosten in Höhe von 20.000 €. Dies sei völlig unangemessen, wenn berücksichtigt werde, dass überhaupt keine Emissionswertüberschreitungen vorlägen und Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt würden. Jedenfalls sei die Forderung in der jetzigen wirtschaftlichen Gesamtsituation völlig unangemessen, da die gesamte Branche mit hohen Energiekosten und der Schwäche der Bauwirtschaft zu kämpfen habe.

Die vorgenannten Einwände erfolgten zwar erst nach der im Anhörungsschreiben gesetzten Frist, wurde aber dennoch geprüft. Zu diesem Zweck wurden H. Dr. Kautz telefonisch und per E-Mail Auskünfte zur Rechtslage aus Sicht des Landratsamtes Dachau gegeben. Eine Reaktion darauf ist weder durch die Betreiberin noch durch deren Rechtsvertretung erfolgt. Gegen die übrigen geplanten Anordnungen wurden keine Einwände erhoben.

Der Entwurf dieser Anordnung wurde gem. § 17 Abs. 1a BImSchG im Amtsblatt für den Landkreis Dachau sowie im Internet öffentlich bekannt gemacht.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dachau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

2. Begründung

Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können für eine bestehende Anlage nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG). Der demnach bestehende Ermessensspielraum wird durch Nr. 6.2.1 S. 1 der TA Luft eingeschränkt, wonach die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen grds. treffen soll, wenn eine Anlage nicht den in dieser Verwaltungsvorschrift konkretisierten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entspricht, um die Anlage an den in Nummer 5 beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen.

Eine solche Anordnung darf jedoch nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 2 BImSchG).

Gesamtstaub:

Nach Nr. 5.4.2.10 TA Luft gelten für Ziegeleien folgende Anforderungen zum Gesamtstaub: „Wird im Zusammenhang mit dem Brennen von keramischen Erzeugnissen natürliches oder künstliches Gestein gebrochen, getrocknet, gemahlen oder klassiert, gelten die Anforderungen der Nummer 5.4.2.2 in Verbindung mit Nr. 5.2.7.1.1 für Quarzfeinstaub PM₄ als eingehalten, wenn ein Gesamtstaubwert von 10 mg/m³ nicht überschritten wird; die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungseinrichtung ist durch Einsatz qualitativer Messeinrichtungen für Staub, zum Beispiel durch Differenzdruckmessung oder Filterwächter, kontinuierlich zu überwachen. Die Anforderungen der Nummer 5.4.2.2 gelten nicht für Trockner zum Trocknen von Formlingen oder geformten Rohlingen zur thermischen Weiterbehandlung.“

In den Aufbereitungsanlagen und Schleifanlagen der beiden Werke 1 und 2 werden natürliche und künstliche Gesteine gebrochen und gemahlen, so dass diese Anforderungen für die Betreiberin gelten. Der aktuell geltende Staub-Grenzwert von 10 mg/m³ für Emissionen im Abgas staubender Vorgänge wie z. B. an den Aufbereitungs- und Schleifanlagen der Werke 1 und 2 erfolgte bereits mit Genehmigungsbescheid vom 21.04.2021, so dass hier aktuell keine Verschärfung eintritt.

Die Überwachung dieses Grenzwertes erfolgte bisher im Rahmen der wiederkehrenden Messungen, aber eine kontinuierliche Überwachung in Form einer Differenzdruckmessung oder eines Filterwächters ist noch nicht an allen Entstaubungsanlagen installiert. Grund dafür ist, dass im vorgenannten Genehmigungsbescheid die Anforderungen zur kontinuierlichen Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Abgasanlagen durch den Einsatz qualitativer Messeinrichtungen für Staub z. B. durch Differenzdruckmessung oder Filterwächter nicht enthalten sind. Aus diesem Grund ist deren Installation nachträglich anzuordnen.

Der von H. Dr. Kautz dagegen erhobene Einwand a) geht fehl, da nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Anlagen so zu betreiben sind, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund haben die Pflichten der Anlagenbetreiberin dynamischen Charakter, sie sind nicht durch eine einmal getroffene Genehmigungsentscheidung auf Dauer unverändert festgeschrieben.

H. Dr. Kautz beruft sich in seinem Einwand b) auf Nr. 5.3.3 der TA Luft, doch ist diese Norm hier nicht anwendbar, denn bei der in dieser Anordnung geforderten kontinuierlichen Überwachung soll lediglich die ordnungsgemäße Funktion der Entstaubungsanlagen durch qualitative Messeinrichtungen überwacht werden. Diese geänderten konkretisierten Anforderungen an den Betrieb der Ziegelei sind in Nr. 5.4.2.10 der TA Luft 2021 normiert, eine quantitative kontinuierliche Messeinrichtung nach Nr. 5.3.3 TA Luft wird hingegen nicht gefordert.

In seinem Einwand c) bezieht sich H. Dr. Kautz auf Nr. 5.3.3.1 Abs. 4 der TA Luft, doch ist diese Norm wie vorstehend geschildert im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Einwand d) verkennt, dass es hier nicht um die Anordnung aufwendiger Abhilfemaßnahmen geht, eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten wurde im Vorfeld dieser Entscheidung weder festgestellt noch war eine solche Bestandteil der o. g. rechtlichen Argumentation zu den Kriterien der Nr. 5.4.2.10 TA Luft.

Im Hinblick auf den Einwand e) ist auf Nr. 6.2.1 der TA Luft 2021 zu verweisen, wonach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel durch Einräumung einer der in Nummer 6 festgelegten Erfüllungsfristen gewahrt wird. Diese Frist wurde entsprechend der Nr. 6.2.3.1. der TA Luft 2021 auf den 01.12.2024 festgelegt. Grund dafür ist, dass der Einsatz qualitativer Messeinrichtungen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Abgaseinrichtungen, insbesondere bei Staub (z. B. durch Differenzdruckmessung oder Filterwächter) als Maßnahme mit geringem technischen Aufwand anzusehen ist. Bereits mit Schreiben vom 16.11.2021 zur Regelüberwachung 2021 wurde auf die erforderlichen qualitativen Messeinrichtungen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Entstaubungsanlagen an den Aufbereitungs- und Schleifanlagen entsprechend Nr. 5.4.2.10 der TA Luft 2021 hingewiesen und fortlaufend nach jeder Regelüberwachung in die Schreiben vom 17.11.2022 und 14.11.2023 aufgenommen. Die Fristsetzung wurde zudem mit Anhörungsschreiben vom 26.03.2024 mitgeteilt, auf das nicht termingerecht reagiert worden ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Zeit zur Vorbereitung für den Einsatz der vorgenannten qualitativen Messeinrichtungen ausreichend war und daher die Sanierungsfrist zum 01.12.2024 umsetzbar sein wird.

Letztlich konnte auch der Einwand f) nicht berücksichtigt werden, da der Hinweis auf den Umsetzungsaufwand für die in dieser Anordnung enthaltenen Forderungen sich in der Angabe eines Geldbetrages erschöpft. Der pauschale Verweis auf hohe Energiekosten und eine Schwäche der Bauwirtschaft belegt jedoch nicht die konkrete (insb. wirtschaftliche) Situation der Betreiberin. Diese mag sich zwar in dem genannten (schwierigen) Branchenumfeld bewegen, aber es wurde nicht nachvollziehbar substantiiert, inwiefern sich schon daraus die Unangemessenheit der geforderten Maßnahmen ergeben würde. Zu diesem Zweck wären die insb. finanziellen Verhältnisse der Betreiberin im Detail dazulegen gewesen.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass H. Dr. Kautz kein stichhaltiges Argument gegen die Festsetzung der Auflage-Nr. 2.3.10 vorgebracht hat, demzufolge von der Soll-Vorgabe der Nr. 6.2.1 S. 1 der TA Luft abzuweichen gewesen wäre.

Obwohl von ihm keine Einwände gegen die Auflagen-Nrn. 2.3.29 und 2.3.30 erhoben worden sind, werden der Vollständigkeit halber auch die Gründe für die Festsetzung dieser Auflagen dargestellt:

Staubförmige anorganische Stoffe:

Gem. Nr. 5.4.2.10 TA Luft dürfen die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas die Massenkonzentration $0,03 \text{ mg/m}^3$, angegeben als Hg, nicht überschreiten. Auf Antrag des Betreibers kann eine Emissionsbegrenzung in Höhe von bis zu $0,05 \text{ mg/m}^3$ festgelegt werden, sofern dies aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich ist. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen aus dem Abgas durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die Emissionen an Quecksilber wurden im Werk I bereits mit der Emissionsmessung am 25.01.2022 (Abnahmemessung RNV I unter zeitlich befristetem Einsatz von Papierfangstoffen) bestimmt. Demnach wurde der Hg-Grenzwert von $0,03 \text{ mg/m}^3$ eingehalten. Bei der letzten Emissionsmessung im Werk II wurde Quecksilber nicht gemessen, daher liegen bezüglich der Einhaltung keine Angaben vor.

Hinweise:

- *Die nächsten wiederkehrenden Emissionsmessungen in den Werken I und II sind spätestens im Januar 2025 bzw. im Oktober 2025 oder bei wesentlichen Änderungen oder beim Einsatz von Lehm aus der Baumaßnahme Stammstrecke München fällig.*
- Die Anforderungen zur Einhaltung des Hg-Grenzwertes müssen entsprechend der allgemeinen Sanierungsfrist nach Nr. 6.2.3.3 TA Luft ab dem 01.12.2026 erfüllt werden. Wir empfehlen jedoch bereits in den vorher anstehenden Messungen Quecksilber bestimmen zu lassen, um ggf. innerhalb der Frist geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
- Soweit im Rahmen der vor dem 01.12.2026 anstehenden Messungen die Hg-Konzentration nicht mitbestimmt wird, sind spätestens zum 01.12.2026 außerplanmäßige Messungen zu fordern.

Wie bereits dargelegt, entsprachen die bisher in der Genehmigung gem. § 16 BImSchG vom 26.04.2021 enthaltenen Auflagen und beigefügten Anlagen z. T. nicht mehr dem aktuellen Stand und waren daher zu streichen bzw. zu aktualisieren. Grundlage dafür waren die Vorgaben der novellierten TA Luft 2021, deren Umsetzungsaufwand von der Betreiberin zu tragen ist. Darüber hinaus wurden in dieser Anordnung weitere Auflagen weder geändert noch neu in diese eingefügt, so dass kein Mehraufwand gegenüber dem vorgenannten Umsetzungsaufwand für die Erfüllung dieser Anordnung entsteht. Diese dient der Übersichtlichkeit und Klarheit wie auch der praktischen Handhabung, um zu einer einheitlichen und vollständigen Grundlage z. B. für die künftige Überwachungstätigkeit des Landratsamtes Dachau gem. § 52 BImSchG zu gelangen. Dies liegt auch im Interesse der Betreiberin, weil die Überwachungstätigkeit schneller erfolgen kann und evtl. Unklarheiten dabei vermieden werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.2.2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz). Die Anordnung wurde im überwiegend öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Holzinger
Verwaltungsamtsrätin

II. Vor Auslauf

SG 612 z. K.

III. In Kopie

jeweils z. K.

- a) Stadt Dachau
Konrad-Adenauer-Str. 2 – 6
85221 Dachau
- b) Sachgebiet 30
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
im Hause
- c) Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt
80534 München
- d) Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

IV. Eintrag in ISA-B

V. z. A.

Stanschus/29.08.2024